



Erläuterungen und Hinweise

zum Studiengang Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) mit Studienplan und Beratungsangeboten

Geschäftsstelle des Fachbereichs:

Post: Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Postfach 102, D - 78457 Konstanz
Büro C435, Mo – Fr 9 – 12 Uhr
Telefon +49 (0)7531 88 - 2181
Internet: <https://www.jura.uni-konstanz.de>
E-Mail: dekanat.jura@uni-konstanz.de

1. Fristen im Semester

Vorlesungsbeginn: Di 11.04.2023

Vorlesungsende: Sa 22.07.2023

Einführungswoche: 03.04. – 06.04.2023

Vorlesungsfreie Zeit: Mo-Sa 05.06. – 10.06.2023 (Pfingstferien/Fronleichnam)

Vorlesungsfreie Feiertage: Mo 10.04., Mo 01.05., Do 18.05., Mo 29.05., Do 08.06.2023

Bewerbungsschluss Schwerpunktstudium SS 2023:	31.03.2023	Homepage/Formular
Belegung von Lehrveranstaltungen (Übertrag ILIAS):	01.04. – 22.07.2023	ZEuS Lehrveranstaltung
Anmeldung Arbeitsgemeinschaften:	03.04. – 16.04.2023	ZEuS Lehrveranstaltung
Anmeldung Schlüsselqualifikationen:	<i>bis 1 Woche vor dem jeweiligen Ersttermin</i>	ZEuS Lehrveranstaltung
Anmeldung mündliche Schwerpunktprüfung:	31.05.2023	Homepage/Formular
Anmeldung Klausuren in den Übungen:	<i>14 bis 3 Tage vor Klausurtermin</i>	ZEuS Prüfung
Anmeldung Klausuren Grundlagenfächer:	01.05. – 15.06.2023	ZEuS Prüfung
Anmeldung Wiederholung und Nachholung von Orientierungs- und Zwischenprüfungsklausuren:	01.05. – 15.06.2023	Homepage/Formular
Anmeldung und Abmeldung Prüfungen für Erasmus, LLM, Nebenfach und Fachfremde:	01.05. – 15.06.2023	ZEuS Prüfung
Meldeschluss zur Staatsprüfung Herbst 2023:	30.06.2023	LJPA
Informationsveranstaltung Schwerpunktstudium:	27.06.2023	Siehe Homepage
Ausgabe der Hausarbeiten:	Fr 21.07.2023	Homepage
Maximaler Zeitraum der Abschlussklausuren (OP/ZP):	17.07. – 11.08.2023	
Rückmeldung WS 2023/24:	15.07. – 15.08.2023	ZEuS/Überweisung
Anmeldung Schwerpunktstudium WS 2023/24:	30.09.2023	Homepage/Formular

Inhalt

1.	Fristen im Semester.....	1
2.	Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft bei Vorlagerung des Schwerpunktstudiums	4
2.1	Pflichtfachstudium	4
2.2	Schwerpunktstudium mit Universitätsprüfung	5
2.3	Examinatorium in den Pflichtfächern	5
2.4	Staatsprüfung.....	5
3.	Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft bei Nachlagerung des Schwerpunktstudiums.....	6
3.1	Pflichtfachstudium	6
3.2	Examinatorium in den Pflichtfächern	7
3.3	Staatsprüfung.....	7
3.4	Schwerpunktstudium mit Universitätsprüfung	7
4.	Rechtsgrundlagen des Studiengangs Rechtswissenschaft.....	8
4.1	Abschlussziel	8
4.2	Für das Rechtsstudium verbindliche Ausbildungsvorschriften:.....	8
4.2.1	Bundesweit:.....	8
4.2.2	Landesweit:	8
4.2.3	Universitätsspezifisch:	8
5.	Grundstudium mit Orientierungs- und Zwischenprüfung.....	9
5.1	Ziel.....	9
5.2	Rechtsfolgen	9
5.3	Durchführung der Zwischenprüfung und der Orientierungsprüfung.....	10
5.3.1	Terminierung	10
5.3.2	Teilnahmeberechtigung und Zulassungsverfahren.....	10
5.4	Prüfungsleistungen in der Orientierungsprüfung (zu § 11 ZwiPrO)	10
5.4.1	Erforderliche Prüfungsleistungen (zu § 11 Abs. 2 ZwiPrO).....	10
5.4.3	Wiederholung (zu § 12 Abs. 1 ZwiPrO).....	11
5.5.	Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung (zu §§ 3-4 ZwiPrO).....	11
5.5.1	Prüfungsleistungen (zu § 3 Abs. 1 ZwiPrO)	11
5.5.2	Klausuren (zu § 4 ZwiPrO)	11
5.5.3	Hausarbeiten (zu § 3 Abs. 2 ZwiPrO).....	11
5.5.4	Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung (zu § 6 ZwiPrO)	12
5.6	Nachholklausuren in der Orientierungs- und Zwischenprüfung in Krankheitsfällen	12
5.6.1	Nachholklausuren in Krankheits- und bei Unfällen (§ 5 Abs. 5 – 8 ZwiPrO)	12
5.6.2	Nachholung in sonstigen Fällen.....	13
5.7	Wiederholungsklausuren für Gremienmitglieder (zu § 6 Abs. 5 ZwiPrO):.....	13
5.7.1	Voraussetzungen.....	13
5.7.2	Umfang des Wiederholungsrechts	13
6.	Lehrprogramm ohne Zwischenprüfung im Grundstudium.....	13
7.	Lehrprogramm im Schwerpunktbereich.....	13
8.	Vorbereitung auf die Staatsprüfung (Examinatorium).....	14
9.	Erste Juristische Prüfung	14
9.1	Universitätsprüfung (zu § 31 JAPrO, § 11 UniPrO).....	14
9.1.1	Studienarbeit (zu § 12 UniPrO).....	14
9.1.2	Mündliche Prüfung (zu §§ 13-15 UniPrO)	15
9.2	Erwerb der Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung	15
9.2.1	Fremdsprachennachweis (zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO, § 19 UniPrO).....	15
9.2.2	Übungen für Fortgeschrittene (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO, § 17 UniPrO)	15
9.2.3	Grundlagenfächer (zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO).....	16

9.2.4	Seminar (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO und § 12 Abs. 6 UniPrO)	16
9.2.5	Sonderfall: Freies Seminar (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO)	16
9.2.6	Interdisziplinäre Schlüsselqualifikation (zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, § 18 UniPrO)	16
9.3	Sonstige Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung	16
9.3.1	Praktische Studienzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO iVm § 5 JAPrO)	16
9.3.2	Mindeststudienzeit (§ 9 Abs 1 Nr. 1 JAPrO, § 5a Abs. 1 DRiG)	17
9.4	Staatsprüfung	17
6.4.1	Zulassung	17
9.4.2	Schriftliche Prüfung	17
9.4.3	Mündliche Prüfung	18
9.5	Hochschulwechsel	18
10.	Rechtswissenschaft als Nebenfach in BA-Studiengängen	18
11.	Auslandsstudium	19
11.1	Partnerhochschulen im Rahmen von Erasmus+	19
11.1.1	Voraussetzungen und Platzvergabe	19
11.1.2	Einführungsveranstaltungen in ausländische Rechtsordnungen	19
11.1.3	Fachsprachkurse des Sprachlehrinstituts in Englisch, Französisch	19
11.1.4	Anderer Fachsprachkurse	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.1.5	Zwischenprüfung	20
11.1.6	Allgemeine Bewerbungsvoraussetzungen für einen Erasmus-Platz	20
11.2	Auslandsstudium außerhalb von Erasmus	20
12.	Studieren in besonderen Lebenslagen	21
12.1	Studieren mit Kind	21
12.1.1	Schwangerschaft	21
12.1.2	Studium und Kind	21
12.1.3	Zentrale Unterstützungsangebote	21
12.2	Pflege von Angehörigen	21
12.3	Chronische Beeinträchtigungen/Nachteilsausgleich	21
12.4	Beurlaubung	22
12.5	Psychische Belastungen	22
13.	Studienberatung	23
13.1	Fachstudienberatung	23
13.2.	Weitere zentrale Beratungsangebote	24
14.	Personalverzeichnis des Fachbereichs	26
14.1.	Fachbereichsleitung	26
14.2.	Universitätsprofessorinnen und –professoren, Juniorprofessuren	26
14.3	Außerplanmäßige Professuren, Privatdozenturen, Lehrstuhlvertretungen	28
14.4	Abgeordnete Praktikerinnen und Praktiker	28
14.5	Emeritierte Professoren:	28
14.6.	Honorarprofessuren	29
14.7	Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaft	29

2. Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft bei Vorlagerung des Schwerpunktstudiums

Studienbeginn zum Sommersemester

idF des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 21.01.2020 - gültig ab WS 2020/21

Die den Veranstaltungen vorangestellten Zahlen bezeichnen den Umfang in SWS (zuzügl. AGs)

2.1 Pflichtfachstudium

Fachsemester	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Sonstige Leistungen
SS – 1. FS 15 SWS	4 Vertragsrecht I	5 Allgemeiner Teil	4 Grundrechte	Grundlagenfächer gem. § 3 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO WS: 2 Römisches Privatrecht 2 Allgemeine Rechtslehre 2 Rechtsphilosophie SS: 2 Allgemeine Staatslehre 2 Europäische Verfassungsgeschichte 2/3 Rechtsvergleichung 2 Rechtssoziologie 2 Rechtstheorie Fremdsprachige Fachveranstaltung gem. § 3 Abs. 5 iVm § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO, ein Fach nach Wahl und Angebot zu belegen. Zugleich Voraussetzung Auslandsstudium
	2 Deliktsrecht			
Zwischenprüfungshausarbeit ¹				
WS – 2. FS 17 SWS	4 Vertragsrecht II	4 Besonderer Teil I	4 Staatsorganisationsrecht	
	3 Sachenrecht I			
(Zwischenprüfungshausarbeit) ¹				
SS – 3. FS 22 SWS	2 Sachenrecht II	2 Besonderer Teil II	4 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	
	4 Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht	3 Strafprozessrecht	2 Polizeirecht	
	2 Gesetzliche Schuldverhältnisse			
	2 Verbraucherschutzrecht			
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht²				
WS – 4. FS 20 SWS	3 Vertragsrecht III	2 Übung für Fortgeschrittene²	3 Kommunalrecht und Öffentliches Baurecht	
	2 Handelsrecht		2 Europarecht I	
	2 Erbrecht		2 Staatshaftungs- und Öffentliches Sachenrecht	
	2 Internationales Privatrecht		2 Internationales Öffentliches Recht	
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht²				
SS – 5. FS 11 SWS + 6-10 SWS SP (siehe f. Seite)	3 Gesellschaftsrecht		2 Europarecht II	
	3 Arbeitsrecht			
	2 Übung für Fortgeschrittene²			
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht²				
WS – 6. FS 6 SWS + 6-10 SWS SP (siehe f. Seite)	2 Familienrecht 2 Europäische Bezüge des Privatrechts		2 Übung für Fortgeschrittene²	

Mit Prüfungsleistung in der **Orientierungsprüfung mit Ersetzungsmöglichkeit** oder nur **Zwischenprüfung**

¹⁾ insgesamt eine Hausarbeit in einem der angebotenen Fächer erforderlich.

²⁾ Übung für Fortgeschrittene gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO iVm § 17 UniPrO.

2.2 Schwerpunktstudium mit Universitätsprüfung

	SS – 5. Fachsemester	WS – 6. Fachsemester
SP1	2 Urheberrecht 2 Lauterkeitsrecht 2 Kennzeichenrecht 2 Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts (Wahlpflicht ³)	2 Patentrecht 2 Kartellrecht 2 Recht des EU-Binnenmarkts (Wahlpflicht ³) 2 Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahlpflicht ³) 2 Internationales Privatrecht (Wahlpflicht ³)
SP2	2 Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht 2 Sozialrecht II 2 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren 1 Ergänzungsveranstaltung	2 Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht 2 Sozialrecht I 2 Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht 1 Ergänzungsveranstaltung
SP3	2 Internationales Privatrecht – Vertiefung 2 Rechtsvergleichung im Zivilrecht 1 Deutsches und Internationales Schiedsverfahren 1 Internationales Insolvenzrecht	3 Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht mit Kolloquium 2 Europäische Bezüge des Privatrechts 2 Internationales Privatrecht 1 Rechtsgestaltung im int. Schuld- und Sachenrecht
SP4	3 Planungsrecht 2 Koordinierung im Umwelt-, Planungs- und öffentlichen Wirtschaftsrecht	3 Öffentliches Wirtschaftsrecht 3 Umweltrecht 2 Internationales Öffentliches Recht 2 Recht des EU-Binnenmarkts
SP5	1 Strafprozessrecht (Anwalt) 2 Wirtschaftsstrafrecht AT 2 Europäisches und Internationales Strafrecht	1 Strafprozessrecht (Justiz) 2 Wirtschaftsstrafrecht BT 2 Strafrechtsvergleichung 2 Kriminologie 2 Kolloquium
SP6	2 Unternehmenssteuerrecht II 1 Internationales Steuerrecht 1 Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2 Kolloquium zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht	1 Steuerverfahrensrecht 2 Einkommensteuerrecht 2 Unternehmenssteuerrecht I 1 Umsatzsteuerrecht 2 Kapitalgesellschaftsrecht I
SP7	2 Freizügigkeit in Europa 2 Völkerrecht (Internationale Organisationen und Menschenrechtsschutz) 2 International Relations of the European Union 2 Kolloquium	2 Recht des EU-Binnenmarkts 2 Völkerrecht (Grundlagen und Grundbegriffe) 2 Internationales Öffentliches Recht 2 Kolloquium
SP8	2 Kapitalmarktrecht 2 Unternehmenssteuerrecht 2 Personengesellschaftsrecht II 2 Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht	2 Kapitalgesellschaftsrecht I 2 Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht) 2 Kolloquium

³) Wahlpflicht: es sind 2 der 4 angebotenen Veranstaltungen zu wählen.

Zuzüglich jeweils

- 2 SWS Prüfungsseminar mit Studienarbeit nach § 12 UniPrO (nach 1. oder 2. Schwerpunktsemester); zugleich Seminar iSv § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO
- und mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung nach § 15 UniPrO (Ende 2. Schwerpunktsemester)

2.3 Examinatorium in den Pflichtfächern

SS – 7. Fachsemester		WS – 8. Fachsemester	
3 Sachenrecht 2 Gesetzl. Schuldverhältnisse 1 Arbeitsrecht 1 Handelsrecht 2 Staatsorganisationsrecht 2 Europarecht 4 Strafrecht BT Klausurenkurs	Herbstkurs: 1 Familien-/Erbrecht 1 Zivilprozessrecht 2 Polizei- und Ordnungsrecht Probexamen	3 BGB/AT und Schuldrecht AT 2 Schuldrecht BT 2 Gesellschaftsrecht 2 Grundrechte 3 Verwaltungsrecht 3 Strafrecht AT Klausurenkurs	Frühjahrskurs: 2 Verbraucherschutzrecht 1 Baurecht 1 Kommunalrecht 1 Öffentliches Sachenrecht/ Staatshaftungsrecht 1 Strafprozessrecht Probexamen

2.4 Staatsprüfung

SS – 9. FS	Wiederholung des Examensstoffes	ODER	Teilnahme an der Staatsprüfung ⁴ (Freiversuch § 22 JAPrO)
WS – 10. FS	Teilnahme an der Staatsprüfung ⁴ (Abschluss in Regelstudienzeit)		

⁴) Aufsichtsarbeiten jeweils am Ende des Vorsemesters. Mündliche Prüfung am Ende des Semesters

3. Studienplan für den Studiengang Rechtswissenschaft bei Nachlagerung des Schwerpunktstudiums

Studienbeginn zum Sommersemester

idF des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 21.01.2020 - gültig ab WS 2020/21

Die den Veranstaltungen vorangestellten Zahlen bezeichnen den Umfang in SWS (zuzügl. AGs)

3.1 Pflichtfachstudium

Fachsemester	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht	Sonstige Leistungen
SS – 1. FS 15 SWS	4 Vertragsrecht I	5 Allgemeiner Teil	4 Staatsorganisationsrecht	Grundlagenfächer gem. § 3 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO
	2 Deliktsrecht			
Zwischenprüfungshausarbeit ¹				WS: 2 Römisches Privatrecht 2 Allgemeine Rechtslehre 2 Rechtsphilosophie
WS – 2. FS 15 SWS	4 Vertragsrecht II	4 Besonderer Teil I	4 Grundrechte	
	3 Sachenrecht I			
(Zwischenprüfungshausarbeit) ¹				
SS – 3. FS 21 SWS	2 Gesetzliche Schuldverhältnisse	2 Besonderer Teil II	4 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	SS: 2 Allgemeine Staatslehre 2 Europäische Verfassungsgeschichte 2/3 Rechtsvergleichung 2 Rechtssoziologie 2 Rechtstheorie
	4 Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckung	3 Strafprozessrecht	2 Polizeirecht	
	2 Sachenrecht II			
	2 Verbraucherschutzrecht			
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht²				Fremdsprachige Fachveranstaltung gem. § 3 Abs. 5 iVm § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO, ein Fach nach Wahl und Angebot zu belegen. Zugleich Voraussetzung Auslandsstudium
WS – 4. FS 24 SWS	3 Vertragsrecht III	2 Übung für Fortgeschrittene²	3 Kommunalrecht und Öffentliches Baurecht	
	2 Handelsrecht		2 Europarecht I	
	2 Erbrecht		2 Staatshaftungs- und Öffentliches Sachenrecht	
	2 Internationales Privatrecht		2 Internationales Öffentliches Recht	
	2 Familienrecht			
	2 Europäische Bezüge des Privatrechts			
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht²				
SS – 5. FS 12 SWS	3 Gesellschaftsrecht		2 Europarecht II	Interdisziplinäre Schlüsselqualifikation gem. § 3 Abs. 5 iVm § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO ein Fach nach Wahl und Angebot zu belegen.
	3 Arbeitsrecht		2 Übung für Fortgeschrittene²	
	2 Übung für Fortgeschrittene²			
Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht ²				(Freies) Seminar³ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO

Mit Prüfungsleistung in der Orientierungsprüfung mit Ersetzungsmöglichkeit oder nur Zwischenprüfung

¹⁾ insgesamt eine Hausarbeit in einem der angebotenen Fächer erforderlich.

²⁾ Übung für Fortgeschrittene gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO iVm § 17 UniPrO.

³⁾ Die Zulassung zur Staatsprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar voraus (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO). Bei einer Nachlagerung des Schwerpunktstudiums kann der Seminarschein nicht durch die Schwerpunktseminararbeit ersetzt werden. Es ist ein zusätzliches freies Seminar (auch wählbar aus den Schwerpunktseminaren) vor Anmeldung zur Staatsprüfung zu belegen.

3.2 Examinatorium in den Pflichtfächern

WS – 6. Fachsemester		SS – 7. Fachsemester	
3 BGB/AT und Schuldrecht AT 2 Schuldrecht BT 2 Gesellschaftsrecht 4 Grundrechte 5 Verwaltungsrecht 3 Strafrecht AT Klausurenkurs	Frühjahrskurs: 2 Verbraucherschutzrecht 1 Baurecht 1 Kommunalrecht 1 Öffentliches Sachenrecht/ Staatshaftungsrecht 1 Strafprozessrecht Probexamen	3 Sachenrecht 2 Gesetzl. Schuldverhältnisse 1 Arbeitsrecht 3 Handelsrecht 4 Staatsorganisationsrecht 2 Europarecht 4 Strafrecht BT Klausurenkurs	Herbstkurs: 1 Familien-/Erbrecht 3 Zivilprozessrecht 4 Polizei- und Ordnungsrecht Probexamen

3.3 Staatsprüfung

WS – 8. FS	Wiederholung des Examensstoffes	ODER	Teilnahme an der Staatsprüfung ⁴ (Freiversuch § 22 JAPrO)
SS – 9. FS	Teilnahme an der Staatsprüfung ⁴ (Freiversuch § 22 JAPrO parallel zum Schwerpunktstudium)		

⁴) Aufsichtsarbeiten jeweils am Ende des Vorsemesters. Mündliche Prüfung am Ende des Semesters

3.4 Schwerpunktstudium mit Universitätsprüfung

	SS – 9. Fachsemester	WS – 10. Fachsemester
SP1	2 Urheberrecht 2 Lauterkeitsrecht 2 Kennzeichenrecht 2 Grundlagen des privaten Wirtschaftsrechts (Wahlpflicht ⁵)	2 Patentrecht 2 Kartellrecht 2 Recht des EU-Binnenmarkts (Wahlpflicht ⁵) 2 Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahlpflicht ⁵) 2 Internationales Privatrecht (Wahlpflicht ⁵)
SP2	2 Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht 2 Sozialrecht II 2 Arbeits- und sozialgerichtliches Verfahren 1 Eränzungsveranstaltung	2 Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht 2 Sozialrecht I 2 Internationales und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht 1 Eränzungsveranstaltung
SP3	2 Internationales Privatrecht – Vertiefung 2 Rechtsvergleichung im Zivilrecht 1 Deutsches und Internationales Schiedsverfahren 1 Internationales Insolvenzrecht	3 Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht mit Kolloquium 2 Europäische Bezüge des Privatrechts 2 Internationales Privatrecht 1 Rechtsgestaltung im int. Schuld- und Sachenrecht
SP4	3 Planungsrecht 2 Koordinierung im Umwelt-, Planungs- und öffentlichen Wirtschaftsrecht	3 Öffentliches Wirtschaftsrecht 3 Umweltrecht 2 Internationales Öffentliches Recht 2 Recht des EU-Binnenmarkts
SP5	1 Strafprozessrecht (Anwalt) 2 Wirtschaftsstrafrecht AT 2 Europäisches und Internationales Strafrecht	1 Strafprozessrecht (Justiz) 2 Wirtschaftsstrafrecht BT 2 Strafrechtsvergleichung 2 Kriminologie 2 Kolloquium
SP6	2 Unternehmenssteuerrecht II 1 Internationales Steuerrecht 1 Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht 2 Kolloquium zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht	1 Steuerverfahrensrecht 2 Einkommensteuerrecht 2 Unternehmenssteuerrecht I 1 Umsatzsteuerrecht 2 Kapitalgesellschaftsrecht I
SP7	2 Freizügigkeit in Europa 2 Völkerrecht (Internationale Organisationen und Menschenrechtsschutz) 2 International Relations of the European Union 2 Kolloquium	2 Recht des EU-Binnenmarkts 2 Völkerrecht (Grundlagen und Grundbegriffe) 2 Internationales Öffentliches Recht 2 Kolloquium
SP8	2 Kapitalmarktrecht 2 Unternehmenssteuerrecht 2 Personengesellschaftsrecht II 2 Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsrecht	2 Kapitalgesellschaftsrecht I 2 Kapitalgesellschaftsrecht II (Konzernrecht) 2 Kolloquium

⁵) Wahlpflicht: es sind insgesamt 2 der 4 angebotenen Veranstaltungen zu wählen.

Zuzüglich jeweils

- 2 SWS Prüfungsseminar mit Studienarbeit nach § 12 UniPrO (nach 1. Schwerpunktsemester);
- - und mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung nach § 15 UniPrO (Ende 2. Schwerpunktsemester)

Abschluss des Studiums mit Ende der mündlichen Prüfung in Regelstudienzeit (Immatrikulationspflicht).

4. Rechtsgrundlagen des Studiengangs Rechtswissenschaft

4.1 Abschlussziel

Wer am Studienort Konstanz die Erste juristische Staatsprüfung oder die Erste juristische Prüfung nach dem 01.10.1998 bestanden hat, ist berechtigt, den **akademischen Grad eines Magister juris** (Mag. jur.) zu führen, sofern er in den zwei der Prüfung vorausgehenden Semestern an der Universität Konstanz im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

Unabhängig davon wird mit erfolgreichem Abschluss der Ersten juristischen Prüfung das Recht erworben, in Baden-Württemberg die Bezeichnung **Referendar/Referendarin** (Ref. jur.) zu führen.

Dies qualifiziert für den juristischen Vorbereitungsdienst („Referendariat“), welcher mit der Zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen wird, womit die **Befähigung zum Richteramt, die Zugangsberechtigung zur Rechtsanwaltschaft** und die **Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst** einhergeht und in Baden-Württemberg die Bezeichnung **Rechtsassessor/Rechtsassessorin** (Ass. jur.) geführt werden darf.

4.2 Für das Rechtsstudium verbindliche Ausbildungsvorschriften:

4.2.1 Bundesweit:

→ **Deutsches Richtergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), letzte Änderung vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) → **DRiG**

Dieses regelt bundesweit primär die Statusrechte der Richterinnen und Richter, sowie Staatsanwälte in Deutschland und gibt Rahmenvorgaben für das Rechtstudium, die Inhalte und die bundesweite Anerkennung der Abschlüsse.

→ **Bundesrechtsanwaltsordnung** vom 1. August 1959 (BGBl. III, Gliederungsnummer 303-8), letzte Änderung vom 15. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1146) → **BRAO**

Regelt das Berufsrecht und die Zugangsvoraussetzungen zur Rechtsanwaltschaft, verweist auf die Befähigung zum Richteramt und die dortige Ausbildung.

→ **Bundesausbildungsförderungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), letzte Änderung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847)

→ **BAFöG**

Dieses Gesetz regelt die Ausbildungsförderung und wird an der Universität Konstanz durch das zuständige Studierendenwerk Seezeit Bodensee als Bewilligungsbehörde vollzogen.

4.2.2 Landesweit:

→ **Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg** vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), letzte Änderung vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) → **LHG**

Dieses regelt die Rechtsverhältnisse an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die Rahmenbedingungen für Studium und Prüfungen, sowie die Mitgliedschaftsrechte an den Hochschulen.

→ **Juristenausbildungsgesetz Baden-Württemberg** vom 16. Juli 2003, letzte Änderung vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 1) → **JAG**

Dies stellt die gesetzliche Grundlage für die Juristenausbildung in Baden-Württemberg dar und gibt vor dem LHG vorrangige Spezialregelungen in Umsetzung des DRiG.

→ **Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung** des Landes Baden-Württemberg vom 02.05.2019 (GBl. 2019, 131), zuletzt geändert durch Verordnung 1. Februar 2023 (GBl. S. 55) → **JAPrO**

Diese regelt die Grundzüge für das durch die Universitäten durch Satzung auszugestaltende Studium einschließlich studienbegleitender Prüfungsleistungen und die Studienziele, Grundsätze für das Schwerpunktstudium und die Zulassungsvoraussetzung, die Durchführung der Abschlussprüfungen, sowie den juristische Vorbereitungsdienst.

4.2.3 Universitätsspezifisch:

→ **Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich** des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft vom 16.10.2003

(Amtl. Bkm. 28/2003), zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Universität Konstanz vom 06. März 2017 (Amtl. Bkm. 9/2017) → **UniPrO**

Diese regelt zum einen das Schwerpunktstudium, das Verfahren und die Universitätsprüfungsleistungen, zum anderen allgemeine Regelungen zum Studium und zu studienbegleitenden Leistungen.

- **Zwischenprüfungsordnung** der Universität Konstanz für den Studiengang Rechtswissenschaft in der Fassung vom 04.04.2008 (Amtl. Bkm. 18/2008), zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Universität Konstanz vom 25. September 2020 (Amtl. Bkm. 55/2020) → **ZwiPrO**

Diese regelt Verfahren und Inhalt der Orientierungs- und der Zwischenprüfung im Grundstudium.

- **Satzung der Universität Konstanz über die Verleihung eines akademischen Grades** an Absolventen des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft vom 09.05.2005 (Amtl. Bkm. 12/2005). → **Magister-juris-Satzung**

Regelt die Verleihung des akademischen Grades des Magister juris für Absolventinnen und Absolventen des Staatsexamensstudiengangs bei Bestehen der Ersten juristischen Prüfung.

- **Promotionsordnung** der Universität Konstanz vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), letzte Änderung vom 10. Januar 2023 (Amtl. Bkm. 5/2023) → **PromO**

Diese regelt u.a. die Voraussetzungen und das Verfahren der Promotion zum Doctor juris (Dr. jur.).

Die Vorschriften sind hier verfügbar als Download:

jura.uni.kn/studium/staatsexamensstudiengang/pruefungsordnungen/

Die wichtigsten Bestimmungen (JAPrO/UniPrO/ZwiPrO) werden im Einführungskurs und den nachstehenden Hinweisen erläutert.

5. Grundstudium mit Orientierungs- und Zwischenprüfung

5.1 Ziel

Die JAPrO schreibt das Bestehen einer Zwischenprüfung zum Ende des 4. Fachsemesters vor (§ 4 JAPrO, § 3 ZwiPrO).

Die ZwiPrO schreibt zudem das Bestehen einer in die Zwischenprüfung integrierten Orientierungsprüfung zum Ende des 2. Fachsemesters vor (§ 11 ZwiPrO).

Durch die Zwischenprüfung zum 4. Semester soll festgestellt werden, ob die Studierenden für die weitere juristische Ausbildung fachlich geeignet sind und insbesondere der Erfolg in Staats- und Universitätsprüfung zu erwarten ist (§ 1 Abs. 1 ZwiPrO).

Durch die Orientierungsprüfung im 1. Semester soll den Studierenden frühzeitig verdeutlicht werden, ob ihr Lernaufwand und -erfolg für das weitere Rechtsstudium genügt und die Fortsetzung dieses Studiengangs sinnvoll erscheint.

5.2 Rechtsfolgen

Rechtsfolge des Nichtbestehens der Orientierungs- wie auch der Zwischenprüfung ist der Verlust des Prüfungsanspruches (§§ 12 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ZwiPrO), womit die Zulassung zum Staatsexamensstudiengang jedenfalls landesweit erlischt (§ 1 Abs. 2 ZwiPrO, § 32 LHG); dies gilt entsprechend nach den landesrechtlichen Bestimmungen auch in den anderen Bundesländern. Es erfolgt nach Feststellung dieses Umstands durch den Ständigen Prüfungsausschuss die Exmatrikulation von Gesetzes wegen.

Über die bestandene Zwischenprüfung wie auch Orientierungsprüfung wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Es wird keine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die in der Prüfungsübersicht angegebene Note bildet allein einen Zulassungswert für das Schwerpunktstudium.

5.3 Durchführung der Zwischenprüfung und der Orientierungsprüfung

5.3.1 Terminierung

Die Termine der Abschlussklausuren werden an den Pinnwänden vor der Geschäftsstelle des Fachbereichs, auf der Homepage des Fachbereichs und in den einzelnen Lehrveranstaltungen rechtzeitig bekannt gemacht. Die Zwischenprüfungsordnung sieht vor, dass Klausuren auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden können (vgl. § 5 Abs. 2 ZwiPrO). Bitte richten Sie Ihre Terminplanung darauf ein. Es wird nur genau ein Prüfungstermin für die Abschlussklausuren im jeweiligen Semester angeboten; Zweittermine finden grundsätzlich nicht statt.

Hausarbeiten werden zur Bearbeitung ab dem letzten Vorlesungstag bis zum Ende der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Es wird je Fach genau eine Hausarbeit vom Lehrenden der entsprechenden Vorlesung im beendeten Semester angeboten.

5.3.2 Teilnahmeberechtigung und Zulassungsverfahren

Teilnahmeberechtigt an den Abschlussklausuren sind nur die Studierenden des 1. bis 4. Fachsemesters im jeweils in § 4 ZwiPrO angegebenen Fachsemester. Entscheidend ist die Einstufung, die sich aus den Einschreibungspapieren der Universität ergibt.

Studierende des 1. Fachsemesters werden nur zu den Klausuren der Zwischenprüfungsvorlesungen des 1. FS automatisch angemeldet und somit zugelassen. Für Studierende des 2. bis 4. FS gilt das entsprechend. Eine aktive Anmeldung zu den Klausuren ist für Studierende des Staatsexamensstudiengangs nur bei Wiederholungsklausuren und Nachholklausuren wegen Krankheit erforderlich und möglich.

Eine Abmeldung von Klausuren ist nicht zulässig außerhalb des Rücktrittsverfahrens (s. 2.6).

Klausuren, die im vorangegangenen Fachsemester nicht bestanden wurden oder an denen in den vorangegangenen Fachsemestern nicht teilgenommen wurde, können nur nach Maßgabe der § 6 (Zwischenprüfung) bzw. § 12 ZwiPrO (Orientierungsprüfung) wiederholt sowie nach sowie § 5 Abs. 5 ZwiPrO (Orientierungs- und Zwischenprüfung) nachgeholt werden

Zu den Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit ist keine Anmeldung erforderlich. Diese sind lediglich form- und fristgerecht abzugeben.

5.4 Prüfungsleistungen in der Orientierungsprüfung (zu § 11 ZwiPrO)

Die Orientierungsprüfung erfolgt studienbegleitend und ist in das Zwischenprüfungsverfahren integriert.

5.4.1 Erforderliche Prüfungsleistungen (zu § 11 Abs. 2 ZwiPrO)

Die **Orientierungsprüfung** ist bestanden, wenn in den Fächern im 1. Fachsemester

- Vertragsrecht I,
- Strafrecht AT **und**
- Staatsorganisationsrecht (bei Studienbeginn im Wintersemester) oder Grundrechte (bei Studienbeginn im Sommersemester) die Abschlussklausuren bestanden wurden.

5.4.2 Ersetzungsmöglichkeit (zu § 11 Abs. 3 ZwiPrO)

Bei **Nichtbestehen dieser Klausuren** kann

- **Vertragsrecht I** durch eine im 1. bestandene Klausur im Deliktsrecht oder im 2. Fachsemester bestandene Klausur im Vertragsrecht II,
- **Strafrecht AT** durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Strafrecht BT I oder eine im 3. Fachsemester bestandene Klausur Strafrecht BT II
- **Grundrechte** durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Grundrechte bzw. **Staatsorganisationsrecht** durch eine im 2. Fachsemester bestandene Klausur Grundrechte, sowie eine im 3. Fachsemester bestandene Klausur Allg. Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht

ersetzt werden. Ein gesonderter Antrag für diese Ersetzung ist nicht erforderlich.

5.4.3 Wiederholung (zu § 12 Abs. 1 ZwiPrO)

Eine nichtbestandene Klausur nach 5.4.1 kann – solange sie nicht nach 5.4.2 ersetzt worden ist, auf Antrag einmalig im 2. oder 3. Semester wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gilt 2.5 entsprechend.

Erfolgreiche Wiederholungsklausuren werden als Zwischenprüfungsleistung gewertet.

Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsklausur geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters gemäß den Regelungen über die Ersetzung von Klausuren die Fachsäule anderweitig bestanden wird.

Wiederholungs- und Ersetzungsversuch stehen unabhängig nebeneinander. Erst bei Erschöpfen beider Möglichkeiten und Fristablauf ist die Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden.

Eine Wiederholung der Ersetzungsklausuren (5.4.2) findet nicht statt.

Die Wiederholungsklausur zählt in das Semester, in dem sie nach § 5 ZwiPrO regulär zugeordnet ist.

Nach erfolgreicher Ersetzung der Orientierungsprüfungsleistung besteht im jeweiligen Fach kein Wiederholungsanspruch mehr. Wiederholungs- und Ersetzungsklausur können im selben Semester unternommen werden.

5.5. Prüfungsleistungen in der Zwischenprüfung (zu §§ 3-4 ZwiPrO)

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend.

5.5.1 Prüfungsleistungen (zu § 3 Abs. 1 ZwiPrO)

Als **Zwischenprüfungsleistungen** werden bis zum Ende des 4. Fachsemesters

- 4 (von 10) bestandenen Abschlussklausuren aus den zivilrechtlichen Pflichtvorlesungen
- 3 (von 6) bestandenen Abschlussklausuren aus den öffentlich-rechtlichen Pflichtvorlesungen
- 2 (von 4) bestandenen Abschlussklausuren aus den strafrechtlichen Pflichtvorlesungen sowie
- 1 Hausarbeit aus den Vorlesungen Vertragsrecht I, Strafrecht Allgemeiner Teil oder Grundrechte verlangt.

5.5.2 Klausuren (zu § 4 ZwiPrO)

Zwischenprüfungsklausuren werden in den aus § 4 ZwiPrO ersichtlichen Fächern im jeweils angegebenen Semester angeboten. Als Zwischenprüfungsklausuren werden alle Abschlussklausuren gewertet einschließlich derer, die zum Bestehen der Orientierungsprüfung geführt haben.

Aus dem 1. Fachsemester werden allerdings nur 3 Abschlussklausuren für die Zwischenprüfung gewertet. Diese müssen aus verschiedenen Fachsäulen stammen. Im 1. Fachsemester kann also im Zivilrecht nur die Klausur Vertragsrecht I oder die Klausur Deliktsrecht gezählt werden. Gleichwohl sollen beide Klausuren mitgeschrieben werden, da sich die Zahl der Prüfungschancen erhöht.

In den Grundlagenfächern und Übungen können **keine** Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden.

5.5.3 Hausarbeiten (zu § 3 Abs. 2 ZwiPrO)

Hausarbeiten werden jeweils zum Vorlesungsende zur selbstständigen Bearbeitung während der anschließenden vorlesungsfreien Zeit ausgegeben bzw. stehen zum Download bereit. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Diese ist unabhängig von der Abschlussklausur des jeweiligen Fachs und kann beliebig oft versucht werden bis zum Ende des 4. Fachsemesters. Es können auch mehrere Hausarbeiten unternommen werden. Die Semesterbindung der Klausuren aus § 4 ZwiPrO gilt nicht für die Hausarbeiten. Sie ist frühestens am Ende des 1. Fachsemesters zu bearbeiten. Es sind die Hinweise zur Erstellung einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit auf der Fachbereichshomepage zu beachten. Insbesondere sind die Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit zu achten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Hausarbeit ist von der Zwischenprüfungsklausur unabhängig und ersetzt diese auch nicht. Es bestehen bis zum Ende des 4. Fachsemesters unbegrenzte Versuche. Eine Wiederholung danach findet nicht statt.

Diese Frist war im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 bzw. bei einem Studienbeginn vom WS 2020/21 bis WS 2021/22 auch im WS 2021/22 gehemmt, diese Semester zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Sie läuft seit SS 2022 wieder vollständig.

5.5.4 Wiederholungsprüfung zur Zwischenprüfung (zu § 6 ZwiPrO)

Die Wiederholungsprüfung findet gem. § 6 Abs. 1 und 2 ZwiPrO für alle Studierenden statt, welche die erforderliche Anzahl an Klausurleistungen (2.2.1) nicht vollständig am Ende des **4. Fachsemesters** erbracht haben. Eine Wiederholung der Hausarbeiten nach dem 4. Semester ist nicht statthaft.

Als Wiederholungsleistung kann **pro fehlende Klausur je Fachsäule nur eine** für das 3. oder 4. Fachsemester angebotene Abschlussklausur, welche noch nicht bestanden wurde, gewählt werden.

Teilnahmevoraussetzung für eine Wiederholungsklausur ist ein schriftlicher Antrag mit der verbindlichen Erklärung, welche Klausur gewählt wird. Dabei ist die fehlende Klausur zu bezeichnen. Teilnehmen können nur Studierende des 5. oder 6. Fachsemesters. Die Antragserklärung im SS 2023 muss bis zum **bis 15.06.2023** bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingegangen sein. Maßgeblich ist der nachgewiesene Versand. Antragsformulare für die Wiederholungsprüfung sind auf der Homepage des Fachbereichs erhältlich.

Bei Zulassung nehmen die Studierenden am regulären Prüfungstermin des beantragten Faches teil.

Die Wiederholungsklausur zählt in das Semester, in dem sie nach § 5 ZwiPrO regulär zugeordnet ist.

Wer an der Wiederholungsprüfung im 5. Fachsemester nicht teilnimmt, muss diese im 6. Fachsemester ablegen. Müssen mehrere Klausuren wiederholt werden, so können diese auf das 5. und 6. Fachsemester verteilt werden. Klausuren können nur in dem Semester gewählt werden, in dem sie regulär auch angeboten werden.

Diese Frist war im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 bzw. bei einem Studienbeginn vom WS 2020/21 bis WS 2021/22 auch im WS 2021/22 gehemmt, diese Semester zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Sie läuft seit SS 2022 wieder vollständig.

5.6 Nachholklausuren in der Orientierungs- und Zwischenprüfung in Krankheitsfällen

Studierende können abweichend von § 3 Abs. 5 ZwiPrO zu Klausuren zugelassen werden, wenn sie wirksam von der entsprechenden Klausur zurückgetreten sind, dies genehmigt wurde und die Nachholung als regulärer Erstversuch form- und fristgerecht beantragt wurde. Bei Genehmigung des Antrags sind die Studierenden zur entsprechenden regulären Klausurtermin im jeweiligen Semester zugelassen. Es findet kein eigener Nachholungstermin statt.

5.6.1 Nachholklausuren in Krankheits- und bei Unfällen (§ 5 Abs. 5 – 8 ZwiPrO)

Studierende, die wegen Krankheit oder Unfall eine / mehrere Klausuren versäumt haben, werden zur Nachholklausur nur zugelassen, wenn das ärztliche Attest im Original auf dem Vordruck des Zentralen Prüfungsamts spätestens am **3. Tag** nach der versäumten Klausur in der Geschäftsstelle des Fachbereichs eingegangen ist. Der Vordruck ist auf der Webseite des Fachbereichs unter *Beratung und Service/Prüfungsverwaltung/Prüfungsrücktritt* verlinkt. Auf der Grundlage dieses Attests trifft der Ständige Prüfungsausschuss Rechtswissenschaft die Entscheidung, ob die dargelegten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu einer Prüfungsunfähigkeit führen.

Der Antrag auf die Nachholklausur im SS 2023 ist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs **bis 15.06.2023** unter Bezugnahme auf das bereits vorgelegte ärztliche Attest über das bereitgestellte

Formular zu stellen. Die Klausur muss in dem Antrag genau bezeichnet werden; sie darf nur zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.

Diese Frist war im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 bzw. bei einem Studienbeginn vom WS 2020/21 bis WS 2021/22 auch im WS 2021/22 gehemmt, diese Semester zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Sie läuft seit SS 2022 wieder vollständig.

5.6.2 Nachholung in sonstigen Fällen

Nachtermine für versäumte Klausuren finden nicht statt. Abgesehen von den Rücktrittsfällen nach 5.6.1 ist eine Zulassung zu einem späteren Semester grundsätzlich ausgeschlossen.

5.7 Wiederholungsklausuren für Gremienmitglieder (zu § 6 Abs. 5 ZwiPrO):

Gewählte Gremienmitglieder können bis zum **bis 15.06.2023** die Wiederholung der während ihrer Amtszeit mit weniger als vier Punkten bewerteten Klausuren schriftlich beantragen.

5.7.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für den Wiederholungsanspruch sind durch Benennung des Gremiums, den Nachweis der Amtszeit und durch die Benennung der nicht bestandenen Klausuren darzulegen.

Als Gremien kommen nur solche der Universität (einschließlich Fachbereich) nach dem LHG oder universitären Satzungen, der Verfassten Studierendenschaft (einschließlich Fachschaft) nach LHG und Satzungsregelungen der Studierendenschaft und von Seezeit Studierendennetzwerk nach dem Studierendennetzwerkgesetz und der Verwaltungsordnung von Seezeit in Betracht. Die Gremienmitgliedschaft muss auf Wahl oder Bestellung durch ein anderes gesetzliches oder satzungsgemäßes Organ oder Gremium dieser Körperschaften auf eine bestimmte Zeit erfolgen.

5.7.2 Umfang des Wiederholungsrechts

Es können maximal zwei Klausuren wiederholt werden. Gremienmitglieder, die sich im Sommersemester 2023 im 5. oder 6. Fachsemester befinden, können zunächst die Wiederholung aus § 6 Abs. 5 in Anspruch nehmen. Sind danach noch nicht alle Zwischenprüfungsleistungen erbracht, können sie an der allgemeinen Wiederholungsprüfung teilnehmen. Diese ist auch parallel zu der Wiederholung nach § 6 Abs. 5 zulässig. Die Frist von 6 Fachsemestern muss eingehalten werden. Sollte die Frist wegen eines nicht ausreichenden Klausurangebots nicht eingehalten werden können, so haben die Studierenden die Wiederholungsprüfung spätestens im 7. Fachsemester abzulegen.

Diese Frist war im SS 2020, im WS 2020/21 und im SS 2021 bzw. bei einem Studienbeginn vom WS 2020/21 bis WS 2021/22 auch im WS 2021/22 gehemmt, diese Semester zählen bei der Fristberechnung nicht mit. Sie läuft seit SS 2022 wieder vollständig.

6. Lehrprogramm ohne Zwischenprüfung im Grundstudium

Ergänzend werden Lehrveranstaltungen zum Pflichtstoff nach § 8 JAPrO bis zum 6. Semester angeboten, in denen keine Abschlussklausur oder sonstige Prüfungsleistung angeboten wird. Die Semesterzuordnung wird im Studienplan empfohlen.

7. Lehrprogramm im Schwerpunktbereich

Beschreibungen der Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen finden sich in den Kommentierungen zum Vorlesungsangebot.

Das Schwerpunkstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Im Sommersemester 2023 wird es wieder eine Informationsveranstaltung geben, in der die Schwerpunktbereiche und das Zulassungsverfahren vorgestellt werden. Diese Veranstaltung findet in jährlichem Turnus statt. Deshalb wird die Teilnahme auch für diejenigen empfohlen, die beabsichtigen, das Schwerpunkstudium zum Sommersemester 2024 aufzunehmen.

Die Ausschreibung des Zulassungsverfahrens zum Schwerpunktstudium für das Sommersemester 2023 ist für die letzte Vorlesungswoche des Wintersemesters 2022/23 vorgesehen. Bewerbungen sind bis 31.03.2023 nur mit dem auf der Homepage des Fachbereichs erhältlichen Formular per E-Mail möglich. Dort finden sich auch Erläuterungen zum Zulassungsverfahren. Für weitere Informationen wird auf § 8a UniPrO verwiesen.

Die Ausschreibung des Zulassungsverfahrens zum Schwerpunktstudium für das Wintersemester 2023/24 ist für die letzte Vorlesungswoche des Sommersemesters 2023 vorgesehen. Bewerbungen sind bis 30.09.2023 nur mit dem auf der Homepage des Fachbereichs erhältlichen Formular per E-Mail möglich. Dort finden sich auch Erläuterungen zum Zulassungsverfahren. Für weitere Informationen wird auf § 8a UniPrO verwiesen.

Das Schwerpunktstudium ist auf 2 Semester Lehrveranstaltungen ausgelegt. Wie und wann Sie die Prüfungsleistungen ein- oder anschließen ist Ihnen überlassen. Das Schwerpunktstudium kann frühestens zum 5. Semester ab bestandener Zwischenprüfung aufgenommen werden. Es muss in keiner bestimmten Zeit abgeschlossen sein, mehr als 3 Semester einschließlich Prüfungen sollten aber nicht erreicht werden. Das Schwerpunktstudium kann vor, während und nach der Staatsprüfung absolviert werden.

8. Vorbereitung auf die Staatsprüfung (Examinatorium)

Im Anschluss an das im Grundstudium erworbene Wissen muss dieses vertieft, trainiert, vernetzt und ausgebaut werden, um den Anforderungen der Staatsprüfung gewachsen zu sein. Der Fachbereich bietet hierzu einen Jahreskurs über den gesamten Pflichtstoff nach § 8 JAPrO anmelde- und kostenfrei an. Dieser wird ergänzt um ein gesondertes Beratungsangebot, Informationsveranstaltungen zur Examensvorbereitung, Stressbewältigung, zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, Simulation einer mündlichen Prüfung, einem wöchentlichen Klausurenkurs, Probeexamen und Expressklausuren. Einzelheiten entnehmen Sie der Homepage des Examinatoriums.

9. Erste Juristische Prüfung

Diese besteht zu 70 % aus der Staatsprüfung (Pflichtfachprüfung) und 30 % der Universitätsprüfung (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Beide Teile müssen bestanden sein und bilden den Hochschulabschluss. Die Staatsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt landesweit abgenommen, die Universitätsprüfung von den einzelnen Universitäten.

Das Gesamtzeugnis stellt das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag aus, bei dem die Staatsprüfung absolviert wurde.

9.1 Universitätsprüfung (zu § 31 JAPrO, § 11 UniPrO)

Die Universitätsprüfung ist Teil der Ersten Juristischen Prüfung und schließt das Schwerpunktstudium (s. 4.) ab. Sie kann nur vollständig an der Universität Konstanz erbracht werden. Beide Teilleistungen müssen ernsthaft unternommen werden und zählen zu gleichen Teilen. Es muss eine Gesamtnote von mindestens 4,00 Punkten (ausreichend) erreicht werden. Es besteht jeweils ein einmaliger Wiederholungsanspruch. Ein Verbesserungsversuch ist nicht statt. Studienarbeit und mündliche Prüfung müssen im selben Schwerpunktbereich, in dem die Zulassung besteht, erbracht werden.

Wenn Sie beabsichtigen, die Universitätsprüfung nachzulagern, treten Sie bitte frühzeitig vor Abschluss des Anmeldeverfahrens zur mündlichen Prüfung mit der Fachstudienberatung in Kontakt. Unter Umständen kann die Prüfung so organisiert werden, dass Sie sich dennoch noch zum unmittelbar anschließenden Einstellungstermin zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben können.

9.1.1 Studienarbeit (zu § 12 UniPrO)

Die Studienarbeit wird in den im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Prüfungsseminaren durchgeführt. Die Bearbeitungszeit umfasst 6 Wochen, regelmäßig in der vorlesungsfreien Zeit ab Ausgabe durch den oder die Seminarleiter/in. Gefordert ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (keine Fallbearbeitung) mit vorgegebenem individuellem Thema im Themenbereich des entsprechenden

Seminars; dieses liegt innerhalb des Prüfungsstoffes des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Es sind die Hinweise zur Erstellung einer rechtswissenschaftlichen Hausarbeit auf der Fachbereichshomepage zu beachten. Insbesondere sind die Regeln der wissenschaftlichen Redlichkeit zu achten.

Erforderlich ist eine schriftliche Anmeldung bei dem oder der Leiter/-in des Seminars. Die Formulare dazu können Sie auf der Fachbereichshomepage herunterladen unter

jura.uni.kn/studium/staatsexamensstudiengang/schwerpunktstudium/studienarbeit/

oder erhalten Sie bei Frau Mareike Kuketz, Zentrales Prüfungsamt der Universität, Sachgebiet Universitätsprüfung, Raum C 401.

Zulassungsvoraussetzung sind zwei bestandene Übungen für Fortgeschrittene, die bestandene Zwischenprüfung und die Zulassung im entsprechenden Schwerpunktbereich. Die Bearbeitung ist je nach Schwerpunkt und Seminar auch schon nach dem 1. Schwerpunktsemester möglich; Auskünfte dazu geben die Seminarleiter/innen.

Die Studienarbeit ermöglicht zugleich den Erwerb des für die Zulassung zur Staatsprüfung erforderlichen Seminarnachweises.

Es wird empfohlen, bei entsprechendem Angebot ein Proseminar oder propädeutisches Seminar zur Vorbereitung zu besuchen.

9.1.2 Mündliche Prüfung (zu §§ 13-15 UniPrO)

Die nächste mündliche Prüfung in der Universitätsprüfung wird im Juli 2023 durchgeführt. Die Art und Weise der Durchführung der mündlichen Prüfung wird mit der Ausschreibung der Prüfung Mitte Mai bekannt gegeben. Anmeldefrist ist der 31.05.2023. Der Prüfungsablauf ist von der Zahl der Prüfungsteilnehmenden abhängig.

Die mündliche Prüfung ist frühestens am Ende des 2. Schwerpunktsemesters zulässig. Der Prüfungsstoff bestimmt sich nach § 10 UniPrO. Die zulässigen Hilfsmittel und Eintragungen orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift des Landesjustizprüfungsamtes zur Staatsprüfung und ist in der Bekanntmachung auf der Fachbereichshomepage zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktstudium ersichtlich.

9.2 Erwerb der Leistungsnachweise für die Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung

Studienbegleitend sind die nach §§ 9, 10 JAPrO für die Zulassung zu Staatsprüfung erforderlichen Nachweise zu erlangen. Hierüber wird auf Antrag eine Gesamtleistungsübersicht durch die Geschäftsstelle zur Einreichung beim Landesjustizprüfungsamt ausgestellt. Einzelnachweise bestehen seit 2019 nicht mehr.

9.2.1 Fremdsprachennachweis (zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 JAPrO, § 19 UniPrO)

Für den Erhalt des Fremdsprachennachweises ist es erforderlich, an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs regelmäßig teilgenommen zu haben. Vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis unter der entsprechenden Rubrik publiziert. Einzelheiten dazu legt der/die Dozent/in fest.

9.2.2 Übungen für Fortgeschrittene (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 JAPrO, § 17 UniPrO)

Für den Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene sind eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen, die mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind. Die beiden Leistungen sind innerhalb zweier zeitlich aufeinanderfolgender Semester zu erbringen.

Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit von dem- oder derjenigen Übungsleiter/-in ausgegeben, der/die die Übung in dem auf die vorlesungsfreie Zeit folgenden Semester durchführt. Die Hausarbeit wird auch dem der vorlesungsfreien Zeit vorausgehenden Semester zugerechnet.

Die Übungsklausuren werden für eine Bearbeitungszeit von 3 Stunden angeboten und an Freitagnachmittagen durchgeführt. Die Termine finden Sie im nachstehenden Veranstaltungsverzeichnis. Es ist eine Anmeldung über ZEuS für jede der Klausuren erforderlich.

Die Fristhemmung wegen Corona gilt NICHT für die Wertung der Teilleistungen der Übungen.

9.2.3 Grundlagenfächer (zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO)

Leistungsnachweise zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenfächer) werden in den Grundlagenveranstaltungen erworben. Die Einzelheiten der Durchführung werden von den Dozierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Es ist eine Anmeldung zu den Klausuren (in Ausnahmefällen nach Festsetzung der Dozierenden auch einer Hausarbeit) über ZEuS erforderlich.

Es ist genau ein Grundlagenfach erforderlich, dieses kann beliebig wiederholt werden. Ein bestimmtes Fachsemester ist nicht vorgesehen, der Studienplan empfiehlt regelmäßig eine Belegung im 1. Oder 2. Semester.

9.2.4 Seminar (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO und § 12 Abs. 6 UniPrO)

Leistungsnachweise in einem Seminar nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO werden grundsätzlich durch die Studienarbeit im Rahmen des universitären Schwerpunktbereichsstudiums erworben.

Bei Nachlagerung des gesamten Schwerpunkstudiums oder auch nur der Prüfungsleistungen muss zusätzlich ein Seminarschein gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO als Zulassungsvoraussetzung für die Erste juristische Staatsprüfung erworben werden.

Hierfür können Restplätze in den Prüfungsseminaren oder gelegentlich angebotene freie Seminare unter Leitung einer Professorin oder eines Professors genutzt werden. Nähere Auskünfte erteilt die Fachstudienberatung.

9.2.5 Sonderfall: Freies Seminar (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO)

Auch Leistungsnachweise in den Seminaren, die nicht Prüfungsseminare im Schwerpunktbereich sind, erfordern ein schriftlich ausgearbeitetes Referat. Angaben zu Zeit, Ort und Inhalt machen die Seminarveranstalter/-innen in besonderen Seminarankündigungen. Diese werden an den Informationstafeln vor der Geschäftsstelle des Fachbereichs bekannt gegeben. Der Seminarschein gem. § 9 Abs. 2 Nr. 3 JAPrO kann nach Maßgabe freier Plätze auch in Prüfungsseminaren erworben werden. Bitte erkundigen Sie sich in diesem Fall beim Sekretariat der jeweiligen Seminarleitung.

9.2.6 Interdisziplinäre Schlüsselqualifikation (zu § 9 Abs. 2 Nr. 4 JAPrO, § 18 UniPrO)

Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen umfassen Grundkenntnisse in z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Vernehmungslehre, Mediation, Kommunikationsfähigkeit. Wichtig ist ein juristischer Bezug bei gleichzeitig disziplinübergreifendem Ansatz. Als Prüfungsleistung muss ein Vortrag oder eine vergleichbare mündliche Prüfungsleistung bestanden werden. Vom Landesjustizprüfungsamt anerkannte Schlüsselqualifikationen sind im Vorlesungsverzeichnis unter der entsprechenden Rubrik publiziert. Angebote des SQ-Zentrums der Universität sind hiervon grundsätzlich nicht erfasst. Diese können zumeist nur ohne Anrechnung auf Ihr Studium belegt werden. Informieren Sie sich im Zweifel vor der Belegung einer Veranstaltung bei der Fachstudienberatung. Es ist eine Anmeldung auf die Prüfung sowie die Lehrveranstaltung über ZEuS erforderlich.

9.3 Sonstige Zulassungsvoraussetzungen zur Staatsprüfung

9.3.1 Praktische Studienzeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JAPrO iVm § 5 JAPrO)

Die praktische Studienzeit wird im Zuständigkeitsbereich des Landesjustizprüfungsamtes absolviert. Diese ist Pflichtpraktikum im Sinne der sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine Bestätigung hierüber ist auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes erhältlich. Sie umfasst 3 Monate ausschließlich in

der vorlesungsfreien Zeit. Es kommt auf die Vorlesungszeiten der Universität an, an der die Immatrikulation besteht. Sie kann unterteilt werden in Abschnitte von mindestens 4 Wochen. Sie kann frühestens nach dem 1. Fachsemester erbracht werden, empfohlen wird nicht vor dem 4. Semester. Sie kann bei jeder Stelle im In- und Ausland absolviert werden, bei der unter verantwortlicher Ausbildung einer juristisch zuverlässigen Person praktische juristische Arbeit vermittelt wird (z.B. Kanzleien, Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsabteilungen, Parlamente und Abgeordnete), eine bloße wissenschaftliche Beschäftigung genügt nicht. Für die Anerkennung ist eine Vergütung unerheblich und unschädlich.

Im Bereich der Auslandspraktika besteht die Möglichkeit der Förderung durch Erasmus. Treten Sie bitte auf die Fachstudienberatung zu.

Den Teilnahmenachweis stellt die Praktikumsstelle aus. Ein Hinweisblatt zur praktischen Studienzeit stellt das Landesjustizprüfungsamt auf seiner Homepage zur Verfügung.

9.3.2 Mindeststudienzeit (§ 9 Abs 1 Nr. 1 JAPrO, § 5a Abs. 1 DRiG)

Nach § 5a Abs. 1 DRiG umfasst das Rechtsstudium mindestens 9 Semester exklusive Staatsprüfung. Dies kann unterschritten werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zu Universitäts- und Staatsprüfung jeweils erbracht sind. Mindestens 2 Jahre müssen auf ein Rechtsstudium an einer Universität im Geltungsbereich des DRiG entfallen. Für die Zulassung zur Staatsprüfung muss in den beiden unmittelbar der Prüfung vorausgehenden Semestern die Immatrikulation am Prüfungsort bestehen.

9.4 Staatsprüfung

Die Staatsprüfung wird vom Landesjustizprüfungsamt nach fristgerechter Anmeldung und Zulassung (§§ 10, 11 JAPrO) landesweit an den Hochschulstandorten abgenommen. Sie wird halbjährlich auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes ausgeschrieben. Es wird ein Durchgang beginnend im September („Herbstkampagne“) und einer beginnend im Februar angeboten. Die Kampagne endet mit der mündlichen Prüfung im darauf unmittelbar folgenden Januar/Februar bzw. Juni/Juli.

Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 13 JAPrO) und einem mündlichen Teil (§§ 17, 18 JAPrO).

Es bestehen zwei Bonusregelungen für ein besonders zügiges Studium unter- oder innerhalb der Regelstudienzeit: Freiversuch und Notenverbesserung (§§ 22, 23 JAPrO).

6.4.1 Zulassung

Die Zulassung ist online auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes zu beantragen und das dort erstellte pdf zusammen mit den Leistungsnachweisen (6.2 und 6.3), Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. Abiturzeugnis), einer Studienverlaufsbescheinigung (erhältlich beim SSZ der Universität) und einem handgeschriebenen nichttabellarischen Lebenslauf fristgerecht postalisch beim Landesjustizprüfungsamt einzusenden. Frist für den jeweils nächsten Prüfungsdurchgang ist der letzte Werktag (ohne Samstag) des Junis für die im Herbst beginnende Kampagne bzw. des Oktobers für die im Frühjahr beginnende Kampagne. Kümmern Sie sich rechtzeitig vorher um alle Nachweise.

9.4.2 Schriftliche Prüfung

Sie besteht aus sechs 5-stündigen Aufsichtsarbeiten, die in 2 Wochen anzufertigen sind. Es werden drei Klausuren im Zivilrecht, zwei Klausuren im öffentlichen Recht und eine Klausur im Strafrecht gestellt. Jede Klausur wird von 2 Prüferinnen oder Prüfern, die vom Landesjustizprüfungsamt bestellt werden, bewertet nach der Notenskala nach § 15 JAPrO.

Das Fernbleiben von allen Klausuren oder die Nichtabgabe einer Bearbeitung in allen Klausuren zählt als Rücktritt, der ohne unverzügliche Rücktrittserklärung und einen hinreichenden Grund nicht genehmigt wird. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden.

9.4.3 Mündliche Prüfung

Wer in der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittsnote von mindestens 3,75 Punkten aus allen 6 Klausuren erreicht hat, wobei mindestens 3 der 6 Klausuren, darunter eine zivilrechtliche, bestanden sein müssen, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen und geladen.

Die mündliche Prüfung besteht aus drei Abschnitten (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht), die unmittelbar aufeinanderfolgend abgenommen werden. Es besteht keine Vorbereitungszeit. Die Prüfung wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, die die Bewertung gemeinschaftlich für alle drei Abschnitte vornehmen, worunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Praktikerinnen und Praktiker der Gerichte des Landes oder des Bundes, der Verwaltungen oder der Rechtsanwaltschaft sind. Pro Prüflingskandidatin bzw. Prüfungskandidat sind etwa 30 Minuten vorzusehen, es können bis zu 5 Prüfungsteilnehmende in einer Prüfung gemeinsam geprüft werden.

Im Anschluss an die mündliche Prüfung wird die Bewertung in der mündlichen Prüfung und die Endnote in der Staatsprüfung mündlich durch die Prüfungskommission mitgeteilt. Hierrüber wird postalisch eine Bescheinigung ausgestellt, bevor das Zeugnis in der Staatsprüfung ausgehändigt wird.

9.5 Hochschulwechsel

Im Staatsexamensstudiengang wird die Fachsemesterzählung der vorhergehenden Hochschule fortgeschrieben, eine Rückstufung ist unzulässig.

Wer nach dem 6. Semester an die Universität Konstanz wechselt, muss eine bestandene Zwischenprüfung vorweisen. Sofern keine Zwischenprüfung an der bisherigen Universität durchgeführt wird, genügen drei Übungen für Anfänger, wenn diese mindestens 2 Prüfungsleistungen umfassen.

Beides wird vom Fachbereich auf Antrag nach Immatrikulation anerkannt.

Ab Ende des 3. Semesters ist das Bestehen der Orientierungsprüfung nach unserer ZwiPrO erforderlich. Dies kann durch Anrechnung von Teilleistungen erfolgen.

Wer vor dem 6. Semester an die Universität Konstanz wechselt, muss die Zwischenprüfung bis zum Ende des 6. Semesters nach der hiesigen ZwiPrO bestehen. Teilleistungen werden anerkannt.

Zulassungsrelevante Leistungsnachweise aus einem Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft, die an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erworben wurden, werden von der juristischen Fakultät anerkannt, an der zur Zeit der Antragstellung die Einschreibung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft bestand (§ 9 Abs. 4 JAPrO 2019). Wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Fachstudienberatung. Dies gilt nicht für die praktische Studienzeit, sowie staatsexamensstudiengangsfremde Leistungen, die weiterhin vom Landesjustizprüfungsamt beurteilt werden.

Die praktische Studienzeit, die nach dem Landesrecht der bisherigen Hochschule erbracht wurde, wird vom Landesjustizprüfungsamt anerkannt.

10. Rechtswissenschaft als Nebenfach in BA-Studiengängen

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die in studienbegleitenden Leistungskontrollen im Lehrprogramm des Fachbereichs Rechtswissenschaft erworben werden, in der für den jeweiligen BA-Studiengang erlassenen Prüfungsordnung geregelt.

Für die geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge ist die Prüfung für Rechtswissenschaft als Nebenfach in der **Anlage C Rechtswissenschaft** (Amtlichen Bekanntmachung der Universität Nr. 55/2015) geregelt:

uni.kn/studieren/im-studium/pruefungen/pruefungsordnungen/bachelorpruefung/arts/.

Zu einigen Vorlesungen werden auch Arbeitsgemeinschaften angeboten, diese sind für Sie fakultativ und sollen auf die Falllösungsklausur vorbereiten. Bei Interesse melden Sie sich bei der Fachstudienberatung zum Nebenfach und melden Sie sich über ZEuS an.

Die Anmeldung zu den Abschlussklausuren erfolgt während des Anmeldezeitraums vom 15.05.2023 – 15.06.2023 über ZEuS. Es ist eine Anmeldung auf die Prüfung, nicht nur auf die Vorlesung erforderlich. Achten Sie auf die richtige Modulzuordnung. Es ist eine TAN-Liste erforderlich.

Der Fachbereich bietet eine **Einführungsveranstaltung für Nebenfachstudierende** in der Einführungswoche des Wintersemesters. Diese wird über ZEuS und die Homepage des Fachbereichs bekannt gemacht. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig.

11. Auslandsstudium

11.1 Allgemein

Ein Auslandsstudium ist auch im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft möglich und förderlich für den Studienerfolg. Wenn Sie ein ernsthaftes Rechtsstudium an einer ausländischen Hochschule durch Besuch ausreichender Lehrveranstaltungen und Erbringung von Prüfungsleistungen nachweisen, werden entsprechende Semester nicht auf die Fristen für Freiversuch und Notenverbesserung eingerechnet. Neben einer Erasmusförderung kommt auch der Bezug von Auslands-BAföG (inkl. Übernahme von Studiengebühren) in Betracht, auch wenn Sie im Inland keine Leistungen nach dem BAföG beziehen. Eine der Leistungen zur Zulassung zur Staatsprüfung nach § 9 Abs. 2 JAPrO kann durch Anerkennung vergleichbarer Prüfungsleistungen im Ausland ersetzt werden. Es besteht mitunter die Möglichkeit, Leistungen aus einem studienbegleitenden Auslandsstudium im Rahmen eines späteren Aufbaustudiums (z.B. LL.M.) anerkennen zu lassen.

11.2 Partnerhochschulen im Rahmen von Erasmus+

11.2.1 Voraussetzungen und Platzvergabe

Im Studienjahr 2024/25 stehen voraussichtlich erneut Studienplätze im Rahmen des **Erasmus – Programms** für Studierende der Universität Konstanz zur Verfügung. Das Bewerbungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Das Bewerbungsverfahren für das Studienjahr 2023/24 ist bereits abgeschlossen. Bewerbungen sind nicht mehr möglich.

Bewerbungen für eine Teilnahme am Austausch mit Beginn im Herbst 2024 richten Sie bitte schriftlich bis **zum 01.02.2024** an die Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die aktuellen Bewerbungsformulare sind ab ca. Anfang Dezember 2023 auf der Homepage des Fachbereichs Rechtswissenschaft erhältlich:

jura.uni.kn/studium/internationales-studium-incoming-outgoing/outgoing-von-konstanz-ins-ausland/

Der Fachbereich führt regelmäßig im Dezember Informationsveranstaltungen zum Auslandsstudium, zum Bewerbungsverfahren, der Nichtberücksichtigung des Auslandsstudiums im Hinblick auf Freiversuch/Notenverbesserung und der Anerkennung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen durch. Die Termine werden gesondert bekannt gegeben. Aktuelle Informationen sowie eine Liste der Erasmus-Partneruniversitäten finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs unter „Studium - Internationales Studium - Outgoing“ und auf der Erasmus-Infowand auf Ebene C4.

Der Fachbereich bietet ein umfassendes Beratungsangebot (siehe auch unter Fachstudienberatung) zu Erasmus.

Für eine Bewerbung beachten Sie bitte folgende Punkte:

11.2.2 Einführungsveranstaltungen in ausländische Rechtsordnungen

Der Fachbereich bietet in der Regel im Sommersemester Einführungsveranstaltungen in die englische, französische, spanische, türkische und italienische Rechtsordnung an. Der Fachbereich vergibt Erasmus-Studienplätze in den Geltungsbereichen englischer, französischer, spanischer, türkischer oder italienischer Rechtsordnungen nur an Bewerberinnen und Bewerber, die an den angebotenen Einführungsveranstaltungen teilgenommen haben.

11.2.3 Fachsprachkurse des Sprachlehrinstituts

Der Fachbereich vergibt Erasmus-Studienplätze im englischsprachigen und französischsprachigen Raum sowie an Universitäten mit einem Lehrprogramm in teilweise englischer Sprache (Partnerfakultäten v.a. in

den Niederlanden und Skandinavien) oder französischer Sprache nur an Bewerberinnen und Bewerber, die einen **Fachsprachkurs in Englisch bzw. Französisch für Juristen nachweisen**. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn Studienplätze frei sind.

Das Sprachlehrinstitut der Universität wird die **Fachsprachkurse** in jedem Semester anbieten. Bedingung für die Teilnahme ist eine durch das Abiturzeugnis nachgewiesene Schulausbildung in Englisch bzw. Französisch über mehr als drei Schuljahre. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden zu den Fachsprachkursen zugelassen, wenn sie einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Sprachkurs des SLI vorlegen. Bitte beachten Sie unbedingt die teilweise frühzeitigen Anmeldefristen beim SLI.

Das Sprachlehrinstitut bietet grundsätzlich **Fachsprachkurse "Spanisch für Juristen" und "Italienisch für Juristen"** an, wenn sich genügend Teilnehmer finden, welche die sprachlichen Vorbedingungen für einen Fachsprachkurs erfüllen. Da beide Sprachen selten Gegenstand der Gymnasialausbildung sind, besteht die Vermutung, dass nur wenige Studierende von vornherein die Bedingungen für einen Fachsprachkurs erfüllen. Interessierte Studierende werden daher aufgefordert, die jeweils vierstündigen **Sprachkurse Spanisch I + II und III + IV bzw. Italienisch I + II und III + IV** zu besuchen. Sollte sich unter den Teilnehmenden dieser Kurse eine ausreichende Zahl von Jurastudierenden finden, so kann der jeweilige Fachsprachkurs nach Maßgabe der Kapazitäten des Sprachlehrinstituts durchgeführt werden.

11.2.5 Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung ist ein zwingendes Erfordernis für die Zulassung zum Auslandsstudium. Bewerberinnen und Bewerber ohne bestandene Zwischenprüfung können daher nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl können sich Studierende bewerben, die zwar vor Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht die Zwischenprüfung bestanden haben, diese jedoch voraussichtlich zum Ende des Wintersemesters 2023/24 bestehen werden.

11.2.6 Allgemeine Bewerbungsvoraussetzungen für einen Erasmus-Platz

Erforderlich für die Bewerbung sind:

- a) Ausgefülltes Bewerbungsformular
- b) Zwischenprüfungszeugnis oder ZEuS-Ausdruck
- c) Tabellarischer Lebenslauf
- d) Abiturzeugnis
- e) Nachweis über den Fachsprachkurs
- f) Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung zur jeweiligen Rechtsordnung, sofern sie angeboten wird. Die Vorlesungen werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- g) Nachweise über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache
- h) ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte

Weitere Informationen erhalten Sie in der Informationsveranstaltung zum Erasmus-Studium, die regelmäßig im November oder Dezember stattfindet. Über die Auswahl der Bewerber entscheidet die Erasmus-Koordination des Fachbereichs.

11.3 Auslandsstudium außerhalb von Erasmus

Für ein Auslandsstudium sind Sie nicht an das Erasmus-Programm gebunden, auch wenn dieses Ihnen größtmögliche Sicherheit und Fördermöglichkeit, sowie Betreuung bietet.

Bei Interesse an Studienplätzen im Rahmen des Globalprogrammes können Sie sich an das International Office der Universität Konstanz wenden.

Sie können auch als sog. Freemover auf eigene Verantwortung sich an einer ausländischen Universität für ein Studium auf Zeit einschreiben.

Informieren Sie sich dennoch vorab bei der Erasmus-Koordination des Fachbereichs, ob Ihre Studienplanung prüfungsordnungskonform durchführbar ist und wie und unter welchen Voraussetzungen Sie Leistungen anrechnen lassen können und das Auslandsstudium bei der Semesterzählung zur Staatsprüfung unberücksichtigt bleibt.

11.4 Auslandspraktika

Die praktische Studienzeit (§ 5 JAPrO) kann auch im Ausland – und zwar weltweit absolviert werden, auch während oder im Anschluss an ein Auslandsstudium. Ausschlaggebend ist die Vorlesungszeit der Universität, bei der die Immatrikulation ohne Beurlaubung im Semester besteht. Nach einem Auslandsstudium beginnt die maßgebliche Zeit mit dem Vorlesungsende an der ausländischen Universität und endet mit dem Vorlesungsbeginn der Universität Konstanz. Praktika von mindestens 2 Monaten können über Erasmus+ gefördert werden. Es bestehen auch private Vermittlungsprogramme (z.B. ELSA Traineeships).

12. Studieren in besonderen Lebenslagen

Das Rechtsstudium ist als Vollzeitstudium konzipiert.

Um auf die besonderen Herausforderungen und Belange von Studierenden mit Kind, mit chronischen Beeinträchtigungen oder längerfristigen Erkrankungen begegnen zu können, bieten aber auch unsere Prüfungsordnungen in einem bestimmten Rahmen Flexibilisierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

12.1 Studieren mit Kind

12.1.1 Schwangerschaft

Als Studierende in Schwangerschaft unterliegen Sie dem besonderen Schutz des Mutterschutzgesetzes (grundsätzliches Beschäftigungs- und Studierverbot für die Dauer des Mutterschutzes: sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt). Damit die Universität und der Fachbereich ggf. Schutzmaßnahmen auch davor und danach zu Ihren Gunsten ergreifen können, müssen wir davon erst einmal Kenntnis erlangen. Während der Schwangerschaft sowie vor und nach der Geburt bestehen besondere Schutzniveaus für Sie. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Fachstudienberaterin Frau Dr. Schreiber sowie die Zentrale Studienberatung.

12.1.2 Studium und Kind

Abseits des Beurlaubungsanspruchs wegen Kinderbetreuung (Elternzeit) stehen prüfungsrechtliche Fristverlängerungen in der Orientierungs- und Zwischenprüfung offen. Bitte erkundigen Sie sich nach den konkreten Möglichkeiten in Ihrem Fall.

12.1.3 Zentrale Unterstützungsangebote

Es besteht ein Ruhe- und Stillraum in K501 (hinter der Pastabar der Mensa). Weitere Unterstützungsangebote einschließlich der Leistungen aus dem Studierenden-Eltern-Pass (StEP) finden Sie auf den Seiten der Referentin für Familienförderung: <https://www.uni-konstanz.de/gleichstellungsreferat/familie/studieren-mit-kind/>

12.2 Pflege von Angehörigen

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, für die umfangreiche Pflege nahestehender Angehöriger Unterstützung, Beurlaubungen oder Fristverlängerungen zu erhalten. Wenden Sie sich in diesem Falle vertrauensvoll an die Fachstudienberatung.

12.3 Chronische Beeinträchtigungen/Nachteilsausgleich

Im Falle chronischer Erkrankungen und Beeinträchtigungen kommt die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs in Betracht. Voraussetzung ist, dass die wesentliche Beeinträchtigung (körperlich und/oder psychisch) sich nicht auf eine Kompetenz oder Fertigkeit auswirkt, die durch die Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt wird, gerade geprüft und nachgewiesen werden soll. Dies richtet sich nach dem Ziel der jeweiligen Prüfung, hinsichtlich der Abschlussprüfung insb auf die Berufsfähigkeiten und die Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst.

Durch den Nachteilsausgleich darf sich das Wesen der Prüfung nicht verändern. In Frage kommen insb. Schreibzeitverlängerungen, ein eigener Prüfungsraum und die Gewährung von Hilfsmitteln.

Die Beeinträchtigung und Auswirkung auf die konkrete Prüfungsfähigkeit ist durch ein aktuelles und ausführliches ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

Für Nachteilsausgleich im Rahmen des Studiums ist der Ständige Prüfungsausschuss Rechtswissenschaft zuständig; wenden Sie sich hierzu an die Fachstudienberatung. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches in der Staatsprüfung ist das Landesjustizprüfungsamt zuständig. Die Universität bemüht sich, Entscheidungen über Nachteilsausgleiche an der Universität und beim Landesjustizprüfungsamt übereinstimmend zu fassen.

Es besteht nach § 22 Abs. 2 Nr. 7 JAPrO die Möglichkeit, für eine erhebliche Studienverzögerung in Folge einer anerkannten Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX bis zu 2 Semester Aufschub für Freiversuch und Notenverbesserung zu erhalten. Wenden Sie sich hierfür frühzeitig an das Landesjustizprüfungsamt.

12.4 Beurlaubung

Studierende können sich durch eine Beurlaubung von der grundsätzlichen Studierpflicht befreien lassen. Dies gilt dann jeweils für das ganze Semester und unterbricht die Berechtigung, Leistungen nach dem BAföG zu beziehen.

Als wichtiger Grund wird am Fachbereich nur anerkannt, was einen Grund im Sinne von § 22 JAPrO entspricht. Insbesondere wird keine Beurlaubung zum Zwecke einer berufspraktischen Tätigkeit oder von Praktika erteilt.

Regelmäßige Beurlaubungsgründe sind keine längerfristige schwere, aber prognostisch vorübergehende Krankheit (mindestens die Hälfte des Semesters ist betroffen), Mutterschutz und Pflege eines Angehörigen, sowie ein rechtswissenschaftliches Auslandsstudium.

Die Beurlaubungsgründe sind nachzuweisen.

Durch die Doppelzuständigkeit der Universität und des Landesjustizprüfungsamtes ergeben sich Besonderheiten im Rahmen einer Beurlaubung. Bitte wenden Sie sich daher frühzeitig an die Fachstudienberatung, um über Ihr Vorhaben sprechen zu können.

12.5 Psychische Belastungen

Ein Studium, ganz besonders aber das Rechtsstudium, ist eine große, langwierige und viel verlangende Daueraufgabe an Sie selbst. Sie unterscheidet sich in ihren Anforderungen an Sie auch vom bislang aus der Schule Gewohnten. Dabei ist ein gewisser Stress wie bei allem zwar normal. Die Vielzahl von Prüfungen, die Fülle des Prüfungsstoffes, das hohe Maß an Selbstständigkeit, Finanzierungsfragen und die lange Zeit unklarer Lage über einen Studienabschluss können aber mehr belasten, als dies in anderen Lebensbereichen der Fall ist.

Zum Studium gehört, dass Sie die für Sie persönlich bestehenden Herausforderungen und Stärken erkennen und für sich Maßnahmen und Wege entwickeln, wie Sie souverän mit der Ihnen innewohnenden individuellen Energie und Fähigkeit damit umgehen. Dabei sind Sie nicht allein. Nutzen Sie das vielfältige Unterstützungsangebot, sei es von professioneller Seite, sei es von Studierenden für Studierende. Und seien Sie achtsam mit sich selbst und mit Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen. Je früher Schwierigkeiten erkannt werden, desto besser kann darüber hinweg oder ein verträglicher Umgang mit ihnen gefunden werden.

Alle Unterstützungsangebote sind vollkommen vertraulich. Bitte haben Sie keine falsche Scham, diese in Anspruch zu nehmen. Bei Unsicherheiten helfen wir Ihnen gern auch in der Fachstudienberatung als erste Anlaufstelle.

Je früher Sie für sich einen geeigneten Lernstil finden, Ihre Work-Life-Balance aus Studium, Freizeit, Nebenjob, Familie entwickeln und effiziente Arbeitsweisen erlernen, desto besser können Sie sich den Herausforderungen dieses Studiums stellen. Und bitte unterschätzen Sie den Wert einer ausgleichenden, Sie erfüllenden Freizeitgestaltung und von Sozialkontakten nicht.

13. Studienberatung

13.1 Fachstudienberatung

Zuständig sind die Fachbereichsreferentin und der Fachbereichsreferent, die nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die dort genannten Gebiete sowie die Professorinnen und Professoren, deren Sprechzeiten an den Büroräumen und den Homepages der Lehrstühle ausgewiesen sind.

Bitte schreiben Sie E-Mails nur von Ihrer universitären E-Mail und in Prüfungsfragen unter Angabe Ihrer Matrikel-Nr.

Fachstudienberatung zur Orientierungs- und Zwischenprüfung, Schwerpunktstudium sowie Mutterschutz

Dr. Annika Schreiber

✉ beratung.jura@uni-konstanz.de

Tel.: +49 (0)7531 88 -2176 Raum: C413, auch per Zoom

Mo 10.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

Mi 10.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Fachstudienberatung zum Staatsexamensstudiengang; Nachteilsausgleich und Beurlaubungen; Hochschulwechsel; Promotion

Daniel Werner

✉ beratung.jura@uni-konstanz.de

Tel. +49 (0)7531 88 -2603 Raum C413, auch per Zoom

Di 10.30 – 12.00 Uhr

Do 13.30 – 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Fachstudienberatung zum BA-Nebenfach

Pauline Sanne

✉ beratung.jura@uni-konstanz.de

Tel. +49 (0)7531 88 -2182 Raum: C436

Do 11.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Beratung zur Examensvorbereitung

✉ *jeweils vorname.nachname@uni.kn*

Tel. 88 -2549 C419

Tel. 88 -2170 C328

nach Vereinbarung

Magdalena Behmann

Maren Wellnitz

Beratung zum Auslands-, Erasmus- und LL.M.-Studium

✉ jura.international@uni-konstanz.de

Tel. +49 (0)7531 88 -3118, Raum C 412

auch per BigBlueButton

Erasmus-Incomings und LL.M. im deutschen Recht und Fachmentoring für internationale Studierende

Codrin Timu, LL.M.

Mo 13.30 – 15.30 Uhr

Mi 09.30 – 11.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Erasmus-Outgoings und Doppel-Master (Tongji)
 Mi 13.30 – 15.00 Uhr
 Fr 10.30 – 12.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

Tabea Gerharz

Geschäftsstelle des Fachbereichs
 & Prüfungsverwaltung
 ✉ dekanat.jura@uni-konstanz.de
 Tel.. +49 (0)7531 88 – 2181, Raum C435
Öffnungszeiten: Mo – Fr 9 – 12 Uhr

Susanne Meyer
 Petra Wiest

Zentrales Prüfungsamt
 für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
 ✉ mareike.kuketz@uni-konstanz.de
 Tel.: +49 (0)7531 88-2606, Raum C401
 Mo – Do 9 – 12 Uhr

Mareike Kuketz

Studentische Beratung
 (keine prüfungsrechtliche Beratung)
 ✉ fachschaft.jura@uni-konstanz.de
 Tel.: +49 (0)7531 88 – 3372 Raum C440

Fachschaft Jura –
 Studierendenvertretung

13.2. Weitere zentrale Beratungsangebote

Zentrale Studienberatung
 - Kurse zu Arbeitsschwierigkeiten,
 Stressbewältigung, Prüfungsängsten
 - Lernberatung, Berufs- und Studienwahl

Anlaufstelle:
 Studierenden-Service-Zentrum SSZ

Terminvereinbarung über das SSZ
 Tel.: (07531) 88 –3636 oder -5155
 ✉ termin.zsb@uni-konstanz.de
<https://www.uni-konstanz.de/studieren/beratung-und-service/zentrale-studienberatung/>

Schreibberatung
<https://www.uni-konstanz.de/schreibzentrum/>
 ✉ schreibzentrum@uni-konstanz.de

Schreibzentrum der Universität Konstanz

Bibliotheksdienste und IT-Support
<https://www.kim.uni-konstanz.de/beratung-und-kurse/fachspezifische-informationen/fachinfojura/>

Kommunikations-, Informations- und
 Medienzentrum (KIM) der Universität

KIM Beratung (Info-Zentrum Eingang Bibliothek)
 Tel.: +49 7531 88-2871
 Öffnungszeiten:
 Mo–Fr: 9:00 – 18:00 Uhr, Sa: 10:00 - 14:00 Uhr
 ✉ beratung.kim@uni-konstanz.de

IT-Support
 Mo - Fr: 09 - 12:30 Uhr, Di - Fr: 13 - 16 Uhr
 ✉ support@uni-konstanz.de (Allgemein und Windows)
 ✉ zeus-support@uni-konstanz.de (Technische Fragen ZEuS)
 ✉ ilias-support@uni-konstanz.de (Technische Fragen ILIAS)
 ✉ mac-support@uni-konstanz.de (Mac)
 ✉ linux-support@uni-konstanz.de (Linux)

Beratung zu Studium mit Kind und zum Studium mit chronischen Beeinträchtigungen Raum: E 615 Tel.: +49 7531 88-2160 ✉ christiane.harmsen@uni-konstanz.de	Christiane Harmsen
--	--------------------

Beratung und Sachbearbeitung zum BAföG ✉ bafog@seezeit.com	Seezeitstudierendenwerk als BAföG-Amt
---	---------------------------------------

Sozialberatung von Seezeit Studierendewerk Beratung zur Finanzierung abseits von BAFöG und schwierige Lebensumstände +49(0)7531 9782-211 sozialberatung@seezeit.com	Marlies Piper
--	---------------

Psychotherapeutische Beratungsstelle von Seezeit Studierendewerk Mo/Mi/Fr 11.00 – 12.00 Uhr Tel.: +49 (0)7531 9782-230 ✉ pbs@seezeit.com Präsenz und Online https://www.seezeit.com/beratung/psychotherapeutische-beratung/ Raum K 313-315	Reinhard Mack Dr. Britta Balliel Kathrin Benz Nicole Kasseckert Francesca Guzman Bausch
--	---

Zuhör- und Informationstelefon von Studierenden für Studierende Di, Mi, Fr, Sa und So zwischen 20 und 0 Uhr Tel.: +49 (0)7531 20-6886 Skype: nightline.konstanz	Nightline Konstanz e.V.
--	-------------------------

Berufsberatung der Arbeitsagentur Konstanz-Ravensburg im SSZ Während der Vorlesungszeit Do 09.30 – 12.00 Uhr; +49 (0)7551 8091-207 ✉ konstanz.bbve@arbeitsagentur.de	Christine Graf-Lier
--	---------------------

Rechtsberatung der Studierendenvertretung während der Vorlesungszeit: Mi: 14.00 - 15.30 Uhr in G401 Einen Termin können Sie, unter Angabe des Namens und der Matrikelnummer, hier anfragen: ✉ stuve.rechtsberatung(at)uni-konstanz.de	Konstanzer Rechtsanwaltskanzlei in Kooperation mit der Studierendenvertretung
--	---

Studentische Rechtsberatung ✉ nachricht@law-and-lake.de	Law & Lake gUG (haftungsbeschränkt)
--	-------------------------------------

Asylrechtsberatung ✉ rlc@uni-konstanz.de	Refugee Law Clinic Konstanz e.V.
---	----------------------------------

14. Personalverzeichnis des Fachbereichs**14.1. Fachbereichsleitung**

Fachbereichssprecher und Vorsitzender des Promotionsausschusses ☒ dekanat.jura@uni-konstanz.de	Tel.: 88 – 2251	Prof. Dr. Oliver Fehrenbacher
Studiendekan und Vorsitzender des Ständigen Prüfungsausschusses ☒ dekanat.jura@uni-konstanz.de	Tel.: 88 – 2982	Prof. Dr. Andreas Popp, M.A.
Fachbereichsreferentin ☒ referent.jura@uni-konstanz.de	Tel. 88 – 2182	Pauline Sanne
Fachbereichsreferent und Geschäftsführer des Ständigen Prüfungsausschusses ☒ referent.jura@uni-konstanz.de	Tel. 88 – 2603	Daniel Werner
Geschäftsstelle des Fachbereichs ☒ dekanat.jura@uni-konstanz.de	Tel. 88 – 2181	Susanne Meyer/Petra Wiest

14.2. Universitätsprofessorinnen und –professoren, Juniorprofessuren**BOECKEN**, Winfried, Dr. jur., LL.M. (EHI Florenz/Italien)

Richter am OLG a.D., Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit

Raum C 353, Tel.: 2535

Sekretariat: Melanie Weiß C 352 Tel. 3614 Fax 3176

☒ ls.boecken@uni-konstanz.de

BREUER, Marten, Dr. jur.

Öffentliches Recht mit internationaler Ausrichtung

Raum C 213, Tel.: 2982

Sekretariat: Christiane Richter C 245 Tel. 2416 Fax 3041

☒ christiane.richter@uni-konstanz.de

FEHRENBACHER, Oliver, Dr. jur.

Bürgerliches Recht, Personen- und Unternehmenssteuerrecht

Raum C 430, Tel.: 5414

Sekretariat: Birgit Westphal, C 431 Tel. 5415 Fax 5416

☒ lehrstuhl.fehrenbacher@uni-konstanz.de

FROESE, Judith, Dr. jur.

Öffentliches Recht, Europarecht, Vergleichende Staatslehre und Verfassungsgeschichte

Raum C 429, Tel.: 4143

Sekretariat: Sabine Gerber C 429 Tel. 3004 Fax 4008

☒ office.froese@uni-konstanz.de

GLÖCKNER, Jochen, Dr. jur., LL.M. (State University of Iowa, Iowa City/USA)

Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Deutsches, Europäisches und Internationales

Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung

Raum C 247, Tel.: 4484

Sekretariat: Beatrix Dilger C 246 Tel. 2309 Fax 4528

☒ lehrstuhl-gloeckner@uni-konstanz.de

GRÄF, Stephan, Dr. jur.

Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht

Raum: C 333, Tel.: +49 7531 88-3423

Sekretariat: Christiane Richter D 332 Tel.: 2320 Fax 4006

✉ christiane.richter@uni-konstanz.de

IBLER, Martin, Dr. jur. Dr. h.c.

Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Verwaltungsrecht

Raum C 346, Tel.: 2480

Sekretariat: Berenice Altenburger-Kretschmer C 348 Tel. 2328 Fax 4457

✉ sekretariat-lehrstuhl-ibler@uni-konstanz.de

PICKER, Christian, Dr. jur.

Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht

Raum C 235, Tel.: 2180

Sekretariat: Marion Ücker C 236 Tel. 2996 Fax 4534

✉ office.picker@uni-konstanz.de

POPP, Andreas, Dr. jur., M.A.

Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, IT-Strafrecht und Rechtsphilosophie

Raum C 231, Tel: 2070

Sekretariat: Sabine Widmann-Schmid C 233 Tel. 2673 Fax 3788

✉ office.popp@uni-konstanz.de

REIMER, Philipp, Dr. jur.

Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Allgemeine Rechtslehre

Raum C 354, Tel.: 3654

Sekretariat: Tina Sperling C 356 Tel. 2531 Fax 2194

✉ sekretariat.reimer@uni-konstanz.de

RÖHL, Hans Christian, Dr. jur.

Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung

Raum C 349, Tel.: 2313

Sekretariat: Margarete Yücel C 350 Tel. 3458 Fax 2563

✉ margarete.yuecel@uni-konstanz.de

STADLER, Astrid, Dr. jur.

Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht

Raum C 241, Tel.: 2327

Sekretariat: Gabi Reichle C 239 Tel. 2331 Fax 3295

✉ lehrstuhl.stadler@uni-konstanz.de

STROBEL, Benedikt, Prof. Dr.

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte

Raum C 433, Tel.: 3520

Sekretariat: Marion Ücker C 434 Tel. 2186 Fax 3044

✉ marion.stadelhofer@uni-konstanz.de

STÜRNER, Michael, Dr. jur., M. jur. (Oxford/UK)

Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung

Raum C 244, Tel.: 3653

Sekretariat: NN C 243 Tel. 3551 Fax 4417

✉ office.stuerner@uni-konstanz.de

THEILE, Hans, Dr. jur., LL.M. (University of Cape Town, Kapstadt/Südafrika)

Kriminologie, Strafrecht, Strafprozess- und Wirtschaftsstrafrecht

Raum C 342, Tel.: 3402

Sekretariat: Silvia Lehmann C 341 Tel. 2674 Fax 2607

✉ lehrstuhl.theile@uni-konstanz.de

THYM, Daniel, Dr. jur., LL.M. (Kings's College London/UK)

Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht

Raum C 439, Tel.: 2247

Sekretariat: Sabine Gerber C 438 Tel. 2307 Fax 3146

✉ office.thym@uni-konstanz.de

WILHELMI, Rüdiger, Dr. jur.

Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

Raum C 319, Tel.: 3046

Sekretariat: Heide Blatt C 318 Tel. 3686 Fax 3776

✉ lehrstuhl.wilhelmi@uni-konstanz.de

WÖRNER, Liane, Dr. jur., LL.M. (University of Wisconsin, Madison/USA)

Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie

Raum C 335, Tel: 2185

Sekretariat: Silvia Lehmann C 334 Tel. 2324 Fax 3422

✉ office.woerner@uni-konstanz.de

FZAA - Forschungszentrum für internationales und europäisches

Ausländer- und Asylrecht

HAILBRONNER, Kay, Prof. Dr. C 223 Tel. 3781

14.3 Außerplanmäßige Professuren, Privatdozenturen, Lehrstuhlvertretungen

Prof. Dr. Birgit Bippus, Rechtsanwältin

Prof. Dr. Christoph Wendelstein

PD Dr. David Kuch, Vertreter der Professur für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Allgemeine Rechtslehre (Reimer) im SS 2023

14.4 Abgeordnete Praktikerinnen und Praktiker

Simon Pschorr, Richter (Strafrecht)

C 332, Tel: 2316

Dr. Bernhard Locher, Richter am LG (Zivilrecht)

C 343, Tel. 3658

Siegfried Sklar, Staatsanwalt (Zivilrecht)

C 357, Tel: 3744

Dr. Ylva Blackstein, Richterin am VG (Öffentliches Recht)

C 207, Tel. 4227

14.5 Emeritierte Professoren:

Prof. Dr. Winfried Brohm (verstorben)

Prof. Dr. Jürgen Damrau, Konstanz

Prof. Dr. jur., Dr. rer. pol. Carsten-Thomas Ebenroth (verstorben)
Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer, Konstanz
Prof. Dr. Kay Hailbronner, Raum C 223, Tel.: 3781
Prof. Dr. Rainer Hausmann, Raum C 212, Tel.: 2530
Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz
Prof. Dr. Rudolf Leibinger (verstorben)
Prof. Dr. Dieter Lorenz, Raum C 212, Tel.: 2530
Prof. Dr. Hartmut Maurer, Raum C 323, Tel.: 3657
Prof. Dr. Rudolf Rengier, Raum C 212, Tel.: 2530
Prof. Dr. Bernd Rüthers, Raum C 323, Tel.: 2683
Prof. Dr. Ekkehart Stein (verstorben)
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Strätz, Konstanz

14.6. Honorarprofessuren

Prof. Dr. Franz Böni, Wirtschaftsberater, Mosnang
Prof. Franz Josef Düwell, Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht a.D., Erfurt
Prof. Dr. Wolfgang Fritzemeyer, Rechtsanwalt, München
Prof. Dr. Wolf Hammann, Ministerialdirektor a.D., Ministerium für Soziales, Gesundheit und und Integration, Stuttgart
Prof. Dr. Christian Heckel, Präsident des Verwaltungsgerichts Sigmaringen
Prof. Dr. Axel Nordemann, Rechtsanwalt, Potsdam
Prof. Dr. Christian Osterrieth, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Michael Johannes Pils, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Prof. Dr. Hartwig Henze, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
Prof. Dr. Christine Hügel, Präsidentin des Oberlandesgerichts a.D., Karlsruhe
Prof. Dr. Heinz Jordan, Präsident des Oberlandesgerichts i.R. (verstorben)
Prof. Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt i.R. (verstorben)
Prof. Dr. Reinhold Thode, Richter am Bundesgerichtshof i.R.

14.7 Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Prof. Christopher Bisping, LL.M., Bucerius Law School, Hamburg
Dr. Christian Cascante, LL.M. (University of Chicago, Chicago/USA), Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Achim Dannecker, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Anja Euler, Rechtsanwältin, Ludwigsburg
Dr. Michael A. Fammler, LL.M. (Southern Methodist University, Dallas/USA), Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.
Dr. Klaus A. Gerstenmaier, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Matthias Hangst, Rechtsanwalt, Stuttgart
Dr. Klaus Harnack, Akad. Rat a.Z., Münster
Dr. Hendrik Heerma, Rechtsanwalt, Hamburg
Martin W. Huff, Rechtsanwalt, Singen
Martin Hussels, Vorsitzender Richter am Landgericht, Ravensburg
Dr. Katharina Meyer, Regierungsrätin beim Regierungspräsidium, Karlsruhe
Dr. Stephan Randt, Notar a.D., Überlingen

Dr. Christian Rode, Rechtsanwalt, Freiburg

Dr. Steffen Roller, Direktor des Sozialgerichts, Konstanz

Dr. Andreas Spilger, Vizepräsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts, Chemnitz

Dr. Franziska Stahmann, Regierungsrätin beim Bundesministerium der Finanzen, München

Die aufgeführten Lehrpersonen sind vor und nach den Veranstaltungen erreichbar.